

Ludovicus Suyborn, legum doctor, *Dekan von Münstermaifeld*²⁾, an *Nikolaus V. (Supplik)*. Er bittet um Bestätigung seiner Wahl in Kanonikat und Pfründe zu St. Kastor in Koblenz durch das dortige Kapitel gegen die Ansprüche des Sifridus de Drecknach³⁾, nachdem ihn schon NvK, Legat des apostolischen Stuhls ad partes Alamanie deputatus, erneut providiert habe.

Kopie (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Suppl. 466 f. 21^r-22^r.

Erw.: Abert/Deeters, RG VI 414 Nr. 4064.

Kanonikat und Pfründe seien im Oktober 1451 durch Tod des außerhalb der Kurie verstorbenen Iohannes Rodrici vakant geworden. Es handle sich also um einen laut Konkordat „ordentlichen“ (d.h. geraden) Monat.⁴⁾ Ludwig sei nach der Wahl in den Besitz gelangt, NvK habe die Provision dann erneuert. Sifridus habe jedoch dagegen eingewandt, Kanonikat und Pfründe stünden ihm kraft Nominationsrecht durch die Fakultät zu, die Nikolaus V. Eb. Jakob von Trier gewährt habe, und aufgrund derer er provisos sei. Als solcher habe er Ludwig belangt und vor einem von NvK 5 spezialdeputierten Kommissar an den Papst appelliert. Im apostolischen Schreiben Nikolaus' V. zum Konkordat mit der deutschen Nation sei jedoch ausdrücklich festgehalten, dass die ordentlichen Kollatoren in jenen „geraden“ Monaten (2., 4., 6. usw.) frei über die vakant werdenden Benefizien verfügen können.⁵⁾ Die concordata seien in der Diözese Trier angenommen und würden eingehalten, und es sei nicht anzunehmen, dass der Papst sie durch eine solche Fakultät aufheben wolle. Der Papst möge daher das Ansinnen des Sifridus zurückweisen. — Nikolaus V. billigt mit: Fiat ut petitur.⁶⁾ 10

1) Datum der Billigung.

2) Über seinen Bruder Heinrich, den Trierer Schöffen, war er mit NvK verschwägert; s.o. Nr. 1024 Anm. 1.

3) Siegfried von Dreckenach, Sekretär Eb. Jakobs und Kanoniker in Pfälzen; vgl. Miller, Jakob von Sierck 260, 263f.

4) In dem nach dem Wiener Konkordat von 1447 iure ordinario besetzt wurde, cum vacabunt (beneficia) de mensibus februarii, aprilis, iunii, augusti, octobris et decembris; L. Weinrich, Lorenz, *Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500)* (Freiburg vom Stein-Gedächtnisausgabe 33), Darmstadt 1983, 504.

5) Libere disponatur per illos ad quos collatio ... pertinebit; wie Anm. 3.

6) Zum Fortgang vgl. AC II 2 zu 1454 II 16.